



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des  
Ausschusses für Europa und Internationales  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Stefan Engstfeld MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/4592**

A06, A15

2. Dezember 2025

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

222 - 2025 - 0007628

bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

**Bericht zum Thema „Verfahren der Bewilligung von Ausnahmege-  
nehmigungen zum Besuch ausländischer Schulen in den an NRW  
angrenzenden Staaten“**

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung  
des Ausschusses für Europa und Internationales am 5. Dezember 2025

Auskunft erteilt:

Frau Baur

Telefon 0211 5867-3642

Telefax 0211 5867-3220

Sabrina.Baur@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Verfahren der Bewilli-  
gung von Ausnahme genehmigungen zum Besuch ausländischer Schu-  
len in den an NRW angrenzenden Staaten“ für die Sitzung des Ausschus-  
ses für Europa und Internationales am 5. Dezember 2025.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschus-  
ses für Europa und Internationales vorab zur Information zuleiten wür-  
den.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Feller

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**“Verfahren der Bewilligung von Ausnahmegenehmigungen  
zum Besuch ausländischer Schulen in den  
an NRW angrenzenden Staaten“**

**Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der  
Landesregierung für die Sitzung des Ausschusses für  
Europa und Internationales am 5. Dezember 2025**

Die Regelungen zur Schulpflicht für Kinder und Jugendliche, die in Nordrhein-Westfalen leben, finden sich in § 34 Schulgesetz NRW.

§ 34 Absatz 5 Schulgesetz NRW legt fest, dass die Schulpflicht grundsätzlich durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen ist. Diese Regelung hat der Landesgesetzgeber angesichts des öffentlichen Interesses an einer Integration in die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen, die mit dem Besuch einer deutschen Schule, der dort verwendeten deutschen Unterrichtssprache und dem angestrebten deutschen Schulabschluss einhergeht. Der Besuch einer anderen Schule ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jedoch möglich. Das Gesetz enthält diese Öffnungsklausel, um dem Gedanken der zunehmenden Internationalisierung Rechnung zu tragen.

Der Gesetzgeber hat sich hier bewusst eines unbestimmten Rechtsbegriffes bedient und somit die erforderliche Flexibilität für angemessene Verwaltungsentscheidungen geschaffen. Das Gesetz nennt als Beispiel für einen wichtigen Grund insbesondere den Fall, dass die Schülerin oder der Schüler sich nur vorübergehend in Deutschland aufhält. Aufgrund des Ausnahmecharakters bedarf es für den Besuch einer anderen als einer deutschen Schule einer Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (§ 34 Absatz 5 Satz 3 Schulgesetz NRW).

Die gesetzliche Systematik (Ausnahmefall, Erfordernis der Darlegung eines wichtigen Grundes, Genehmigungsvorbehalt) erfordert stets eine Prüfung der jeweiligen Einzelfallumstände durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Zur Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffes („wichtiger Grund“) sowie zur Gewährleistung einer landeseinheitlichen Genehmigungspraxis enthält der Runderlass des Ministeriums für Schule und

Weiterbildung vom 13. September 2016 „Ausnahmegenehmigungen zum Besuch ausländischer oder internationaler Schulen“ (BASS 12-51 Nr. 4) Entscheidungskriterien, Hinweise und Verfahrensvorgaben.

Unter Berücksichtigung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, die gerade zu Fallkonstellationen des Schulbesuches im grenznahen Ausland ergangen ist, wurde der Erlass im September 2016 novelliert und um weitere, in der Praxis besonders relevante Fallgruppen, erweitert.

Der Erlass bestimmt in Nummer 2 den Grundsatz, dass ein wichtiger Grund nicht allein in dem Wunsch gesehen werden kann, eine Schule im (grenznahen) Ausland oder eine ausländische oder internationale Schule zu besuchen. Vielmehr ist das öffentliche Interesse an der Erfüllung der Schulpflicht an einer deutschen Schule gegen das Individualinteresse an einer Ausnahme und den nachteiligen Folgen einer Ablehnung abzuwägen. Die mit der Wahrnehmung der Schulpflicht in Nordrhein-Westfalen verbundene Intention ist die Sicherstellung der Integration der Kinder und Jugendlichen in ihr Umfeld und soziale Teilhabe durch eine deutsche schulische Bildung. Daher müssen im Primarbereich besonders wichtige Gründe vorliegen, die der Schulpflicht in Deutschland vorgehen.

Als grundsätzlich genehmigungsfähig sind ausdrücklich insbesondere folgende Fallgruppen genannt:

- Der Zuzug aus dem Ausland und vorübergehender Aufenthalt; Unmöglichkeit der Eingliederung in das deutsche Schulsystem (z. B. wegen fortgeschrittener Schullaufbahn),
- eine fortbestehende Verwurzelung in der Kultur des Herkunftslandes (2016 neu aufgenommen),
- die prognostische Verlagerung des Lebensschwerpunktes innerhalb von 2 Jahren sowie
- eine nachgewiesene Facharztausbildung eines Elternteils.

Darüber hinaus können besondere persönliche Umstände unter Berücksichtigung des deutschen Schulangebots den Besuch einer Schule im Ausland rechtfertigen. Dabei ist z.B. zu berücksichtigen, ob Deutsch Unterrichtssprache ist, ein deutschsprachiges Umfeld besteht oder Regelungen zur Anerkennung von schulischen Bildungsabschlüssen und Berechtigungen bestehen, so dass dem Integrationserfordernis genügt wird. Auch diese Regelung ist 2016 konkretisiert worden.

Soweit mit der Berichtsbitte Daten zur Anzahl der Anträge sowie erteilten und abgelehnten Ausnahmegenehmigungen erbeten werden, liegen diese dem Ministerium für Schule und Bildung nicht vor. Zuständig dafür sind die jeweiligen unteren und oberen Schulaufsichtsbehörden. Diese sind zu einer Statistikführung und Berichterstattung hierzu nicht verpflichtet.

Das Ministerium für Schule und Bildung erreichen zu dieser Thematik nur in sehr geringem Umfang Eingaben und Beschwerden, auch derzeit sind im Ministerium keine Beschwerden bekannt. Die dargestellten Erlass-Regelungen haben sich – auch unter dem Gesichtspunkt einer einheitlichen Verwaltungspraxis – aus Sicht des Ministeriums bewährt. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass die Schulaufsichtsbehörden die Anliegen entsprechend den Vorgaben sorgfältig und unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls prüfen.